

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Master
Informationsdesign
an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO Informationsdesign)**

Vom 21. September 2016

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 3a Zulassungsprüfung
- § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
- § 6 Studienmodule
- § 7 Studienplan
- § 8 Projektthemen | Projektarbeit
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Studienfachberatung

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Regeltermine und Fristen
- § 18 Fristverlängerungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamnote
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 23 Anrechnung
- § 24 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 25 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Abschnitt IV

Organisatorisches

- § 26 Prüfungskommission
- § 27 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
- § 28 Akademischer Grad, Urkunden

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

**Zweck der Studien- und
Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Studiengang Master Informationsdesign. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 26. Oktober 2010 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für die eigenständige und wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf dem Gebiet der Informationsgestaltung in Form gestalterischer Beiträge zur visuellen Kultur und zur „visuellen Bildung“. ²Soziales, ökonomisches und kulturelles Handeln wird über komplexe symbolische Kommunikationsmedien gesteuert – Informationsdesign ist multimediale Vermittlungstätigkeit im Bereich des Wissensdesigns. ³Hier steht nicht die Inszenierung werblicher und strategischer Kommunikation im Mittelpunkt, sondern Aufklärung, Instruktion und Orientierungshilfe in der Lebens- und Arbeitswelt. ⁴Beabsichtigt ist die Verbindung von zukunftsgerichteter, anwendungsbezogener und grundlagenorientierter Forschung. ⁵Dabei sollen neben der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ihre analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten gefördert, sowie fachliche und methodische Kompetenzen trainiert werden.
- (2) ¹Das Studium ist in die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Gestaltung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt integriert. ²Schwerpunkt des Studiums ist eine kohärente Projektarbeit mit aufeinander aufbauenden Projektphasen aus Theorie und Praxismodulen. ³In allen Studienabschnitten werden die Studierenden durch einen Hochschullehrer intensiv betreut. ⁴Das Projekt dient neben dem Erwerb von fachlicher, methodischer und interkultureller Kompetenz vor allem der Entwicklung innovativer Kommunikationskonzepte und somit der Positionierung von Gestaltern in neuen, zukunftsfähigen Berufsfeldern.
- (3) ¹Die Fakultät Gestaltung bietet mit dem Masterstudiengang ein Forum für graduierte Studierende, die eigenständig projektorientiert arbeiten. ²Der Austausch zwischen unterschiedlichen Disziplinen und Synergien zwischen den Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt werden dadurch intensiviert. ³Verbindungen mit anderen Hochschulen sowie mit außerschulischen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, die jeweils aus den Masterprojekten hervorgehen, sind Bestandteil der Ausbildung.

- (4) Wissenschaftliche Qualität wird insbesondere durch folgende Faktoren erreicht:
- Prüfung der wissenschaftlichen Relevanz des Vorhabens und des Potenzials der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren,
 - hohe Integration von gestalterischer Praxis und designwissenschaftlicher Reflexion in den Lehrveranstaltungen,
 - intensive Verbindung von Lehre und Forschung,
 - konzeptioneller Zusammenhang der Projektphasen sowie
 - Zusammenarbeit mit Lehrenden anderer Hochschulen.
- (5) ¹Die Studierenden müssen in den Projektphasen I–III (hochschulöffentliche Präsentationen und Kolloquien) regelmäßig die inhaltliche und gestalterische Entwicklung ihrer Projektarbeit aufzeigen (im Integrationsbereich von gestalterischer Praxis und theoretischer Reflexion). ²Regelungen zu Umfang und Art der Projektphasen I–III enthält der Studienplan.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) Zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Master Informationsdesign ist nur berechtigt, wer durch eine einschlägige, praxisorientierte Qualifikation auf wissenschaftlicher Grundlage über sehr gute bis gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich von Gestaltung und Reflexion verfügt.
- (2) ¹Die Qualifikation nach Abs. 1 wird nachgewiesen durch ein mit 210 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von 2,0 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Kommunikationsgestaltung einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss. ²Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses erfolgt nach den Maßstäben des Art. 63 Absatz 1 BayHSchG durch die Prüfungskommission.

³Beruhet die nachgewiesene Gesamtnote nach Satz 1 auf einem unvergleichbaren Notensystem, erfolgt eine Umrechnung gemäß der Formel in § 9 Absatz 3 Satz 1, wobei das Ergebnis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet wird; es wird nicht gerundet.

- (3) ¹Soweit der Studiengang Master Informationsdesign nicht zulassungsbeschränkt ist, kann eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber abweichend von Absatz 2 mit einer Qualifikation von mindestens 180 aber weniger als 210 Leistungspunkten vorläufig zum Studium zugelassen werden. ²Die fehlende Qualifikation im Sinne des Absatz 1 kann durch die Ableistung bestimmter, fachlich einschlägiger Module aus dem grundständigen Lehrangebot der Hochschule oder gleichwertiger Module zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen (Nachqualifikation) nachgeholt und/ oder durch den Nachweis von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht werden. ³Dabei gilt:

a) Soweit der erste berufsqualifizierende Abschluss kein Praxissemester oder keine entsprechende Praxisphase enthält, muss eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten zum Nachweis der fehlenden Zugangsvoraussetzung erbracht werden. Die Berufserfahrung muss nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben worden sein. Die Berufserfahrung soll hauptberuflich in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung erbracht worden sein. Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entspricht. Der Nachweis über die Berufserfahrung ist zu führen über die Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses bzw. Zwischenzeugnisses.

b) Soweit für die Nachqualifikation Module aus dem grundständigen Studienangebot der FHWS abgeleistet werden, gelten für die Form und das Verfahren der Prüfungen die Regelungen des grundständigen Studienangebotes; für Prüfungsleistungen der Nachqualifikation besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit.

⁴Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuell noch fehlenden Qualifikation über den Zugangsnachweis. ⁵Die Entscheidung über den Zugangsnachweis erfolgt nach den Maßstäben des Art. 63 Absatz 1 und Absatz 2

Satz 1 BayHSchG. ⁶Die Zulassung zum Studium erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die betreffende Qualifikation bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird.

- (4) ¹Die Bewerberinnen/ Bewerber müssen ihre besondere Eignung für den Studiengang Master Informationsdesign durch das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nachweisen. ²Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 3a dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Für die Durchführung des Verfahrens ist gem. § 26 die Prüfungskommission zuständig.

§ 3a

Zulassungsprüfung

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen sich mit dem Antrag auf Zulassung gleichzeitig mit einem Projektthema (§ 8) bei der Prüfungskommission bewerben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2.
- (3) ¹Die Zulassungsprüfung besteht aus drei Teilen. ²Den ersten Teil stellt die Prüfung von eingereichten Arbeitsproben des Studienbewerbers/ der Studienbewerberin in Bezug zur vorgesehenen Projektarbeit dar. ³Der zweite Teil besteht aus einem detaillierten Exposé, in dem das Forschungsvorhaben – umfassend und nach Arbeitsschritten strukturiert – erläutert wird. ⁴Der dritte Teil besteht aus einem Gespräch mit der Prüfungskommission über die Studienziele und Voraussetzungen des Studienbewerbers/ der Studienbewerberin.
- (4) ¹Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer, und das Ergebnis hervorgehen müssen. ³Außerdem müssen für den dritten Prüfungsteil die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ⁴Zum dritten Teil der Zulassungsprüfung wird nur zugelassen, wer den zweiten Teil der Prüfung bestanden hat. ⁵Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

- (5) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber/ die Bewerberin über die Fähigkeit verfügt, auf der Basis des jeweilig absolvierten Studiums fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten, sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.
- (6) ¹Die Feststellung der Eignung sowie die Zulassung eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin erfolgen durch die Prüfungskommission, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2–4 erfüllt sind. ²Das Ergebnis wird dem Bewerber/ der Bewerberin spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ³Wird ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihm/ ihr gegenüber schriftlich zu begründen. ⁴Erzielt der Bewerber/ die Bewerberin in der Zulassungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 4

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind in der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung FHWS) geregelt.
- (2) ¹Studierende können von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Studiengang Master Informationsdesign befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 17 Absatz 3 und § 21 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 25 geregelt.
- (3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden

Fassung und der Elternzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einer Gesamtsumme von 90 Leistungspunkten (Credit Points, CP). ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (work load) der/ des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Studium ist modular aufgebaut. ³Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Studienmodule

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht-Vertiefungs- oder Wahlmodule:
- a) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) ¹Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zusätzlich gewählt und auf

Antrag der/ des Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. ²Wahlmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein und sind auf die in § 5 Absatz 1 genannte Gesamtsumme nicht anrechenbar.

- d) Ein Vertiefungsmodul kann aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bestehen und dient einer fachwissenschaftlichen Spezialisierung.
- (2) ¹In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, bei Pflichtmodulen die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen, ihre zeitliche Lage im Studienablauf, d. h. die Zuordnung eines Moduls zu einem Studiensemester, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden), die Art, Dauer und Sprache der Prüfungsleistung sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. ²Module, die nicht zu einer Endnote führen, d. h. unbenotet sind, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehr- und Lernveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan

¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots, zur Information der Studierenden und zur Konkretisierung dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,

- b) die Art der Lehr- und Lernveranstaltungen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,
- c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehr- und Lernveranstaltungen (diese sind im Modulhandbuch ergänzend ausführlich aufgeführt),
- d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, den Teilnahme-nachweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung noch keine abschließenden Regelungen getroffen worden sind,
- e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird sowie
- f) die Festlegung der Prüfungssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung, soweit diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

§ 8

Projektthemen | Projektarbeit

- (1) ¹Eine Projektarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe durch die Festlegungen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Projektthemen können sowohl von den Hochschullehrern der Fakultät Gestaltung als auch von den Studienbewerbern/ Studienbewerberinnen vorgeschlagen werden. ²Im Falle eines Projektvorschlags durch den/ die Studienbewerber/ Studienbewerberin muss dieser oder diese einen Betreuer benennen.

- (3) Über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Die Projektarbeit besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen. ²Der Umfang der Projektarbeit und die CP-Verteilung sind im Anhang festgelegt.
- (5) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Anzahl der nach § 3a Absatz 4 zulässigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen für die verfügbaren Projektthemen.
- (6) Die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist dann zulässig, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (7) ¹Die Projektarbeit ist mit einer Erklärung der/ des Studierenden zu versehen, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben/ hat. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (8) Die Studierenden müssen in den Projektphasen I–III in regelmäßig stattfindenden Kolloquien berichten.
- (9) ¹Die Frist zur Korrektur der Projektarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Projektarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird.

§ 9

Auslandssemester

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission angerechnet wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) erbracht. ³Soweit vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abgeschlossen werden soll, ist dieses von der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (2) ¹Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland sind ausschließlich die im konkreten Modul von der/ dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Eine Anrechnung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen.
- (3) ¹Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note} = 1 + 3 \times \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FHWS-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,
 Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und
 E-Note_{Ausland}: die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis dieser Berechnung genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Masterthesis) bildet den Abschluss der Projektphase III. ²Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit aufweisen und soll die Methoden-, Wissenschafts-, Gestaltungs- und Problemlösungskompetenz des/ der Studierenden zeigen. ³Die Ergebnisse der Projektphasen sind darzustellen.
- (2) ¹Mit der Bearbeitung der Masterarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die Projektphase II beendet ist. ²Die Anmeldetermine werden durch die Prüfungskommission bestimmt. ³Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (3) ¹Für die Masterarbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen/ Prüfer bestellt. ²Mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer muss Professorin/ Professor in der Fakultät Gestaltung sein. ³Diese geben das Thema aus und betreuen die

Arbeit, die Mitwirkung von externen Betreuern und Zweitgutachtern ist erwünscht. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen/ Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

- (4) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Studiengangs Master Informationsdesign festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist unzulässig, wenn die/ der Studierende die Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der/ des Studierenden zu versehen, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Form fristgerecht beim Dekanat der Fakultät abzugeben. ³Die praktische Ausarbeitung der Masterarbeit muss ebenfalls zum Abgabetermin vollständig als Original beim Dekanat der Fakultät eingereicht werden. ⁴Die Masterarbeit muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat Gestaltung festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (7) Die praktischen Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag zu präsentieren.

- (8) ¹Die Frist zur Korrektur der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Eine Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung übernimmt die Beratung hinsichtlich § 17 Absatz 2 und den dort genannten Rechtsfolgen.
- (3) Die Studienfachberaterin/ Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin/ ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 12

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) ¹Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Sie wird in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. ³Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
1. für zusätzliche Wiederholungsprüfungen,
 2. in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen,
 3. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.

⁴Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden. ⁵Über Prüfungstermine während der Vorlesungszeit entscheidet der Fakultätsrat. ⁶Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.

- (3) Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehr- oder Lernveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Veranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine derartige Bedingung ist in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.
- (5) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer besonderen Voraussetzung abhängig (s. § 6 Absatz 4 Satz 1), ist der/ dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).
- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Eine Studierende/ Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin/ der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. ⁵Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin/ der Prüfer im Einvernehmen mit der/ dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁶Hat die/ der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie/ er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁷Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Hochschulservicestudium zu stellen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender/ Studierendem nicht

weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende/ ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14a

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Als Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind vorgesehen:
- Projektarbeit, vgl. § 8,
 - Referat,
 - Präsentation,
 - Dokumentation,
 - Kolloquium,
 - Hausarbeit,
 - Portfolio.
- (2) ¹Ein Referat ist ein Fachvortrag über ein zuvor ausgegebenes Thema von 20 – 45 Minuten Dauer. ²Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor festgelegten fachlichen Themas; die Dauer soll zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ³Eine Dokumentation ist eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen im Umfang von 10 bis 15 Seiten. ⁴Ein Kolloquium ist eine mündliche Befragung der/ des Studierenden über ein eng begrenztes Thema (z. B. eine Übung) mit 15 bis 45 Minuten Dauer. ⁵Eine Hausarbeit besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines zuvor festgelegten Themas im Umfang von 10 bis 30 Seiten. ⁶Ein Portfolio stellt eine schriftliche oder mündliche Zusammenfassung über mehrere eng umrissene Themen (z. B. einzelne Fachvorträge) im Umfang von 10 bis 15 Seiten bzw. 10 bis 20 Minuten dar. ⁷Für die in diesem Absatz beschriebenen Prüfungsleistungen sind die Bewertungskriterien jeweils zu Beginn der

Lehrveranstaltung oder bei der Ausgabe des Prüfungsthemas festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 15

Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jedes Modul für jedes Semester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Master Informationsdesign. ³Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist eine Zulassung unabhängig von einer Anmeldung zu versagen, wenn eine (besondere) Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Hochschulservice Studium zu stellen.

- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Hochschulservice Studium bekannt. ²Die/ Der Betroffene, sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module/ Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die/ der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Hochschulservice Studium der Hochschule über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 17

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von 51 CP aus den in der Anlage festgelegten Modulen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 zu erbringen. ²Hat die/ der Studierende diese Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet (Fristfünf).
- (2) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Masterprüfung abhängt, sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen CP erworben werden. ²Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung gemäß § 4 werden bei der Berechnung von Fristen nicht

mitgerechnet. ²Für Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Absatz 6.

§ 18

Fristverlängerungen

- (1) ¹Die Fristen nach § 17 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Hochschulservice Studium zu stellen.
- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/ des Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:
- | | | |
|---|----------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |

3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	von 3,6 bis 4,0	ausreichend
			über 4,0	nicht ausreichend.

4 ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote

(3) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten (vgl. § 12 Absatz 6). ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

(4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.

(5) Die Endnoten sowie die Note der Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis 1,5	sehr gut
von 1,6	bis 2,5	gut
von 2,6	bis 3,5	befriedigend

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen CP erworben wurden.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen aller endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, wobei das Ergebnis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet wird; es wird nicht gerundet. ²Das jeweilige Notengewicht ist in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung angegeben. ³Es ergibt sich als Produkt aus der CP-Anzahl des Moduls und dem Gewichtungsfaktor.

(3) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0	bestanden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Wurde auch die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) ¹Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiendauer gemäß § 17 Absatz 2 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 18 Absatz 1 Satz 1 bedingt.

§ 22

Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.

- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.
- (3) Nimmt eine Studierende/ ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie/ er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 23

Anrechnung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Die Anrechnung umfasst
 - a) die Anrechnung von CP,
 - b) die Anrechnung von Modulen,
 - c) die Feststellung von Noten sowie
 - d) die Anrechnung von Studienzeiten.
- (2) ¹Bei der Anrechnung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Studiengangs Master Informationsdesign vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der/ dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anrechnung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Bei der Anrechnung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.⁵Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang Master Informationsdesign zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

- (3) ¹Studienzeiten sind im Verhältnis der insgesamt angerechneten CP anzurechnen. ²Dabei wird auf volle Semester aufgerundet, wenn mindestens 75% der regulären Semesterleistung (30 CP) anzurechnen sind. ³In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen.
- (4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Entspricht die zu übernehmende Note nicht dem FHWS-Notenschema, so ist die Note auf die nächstliegende FHWS-Note abzubilden; liegt die zu übernehmende Note genau zwischen zwei FHWS-Noten, wird zur besseren Note gerundet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Umrechnung gemäß § 9 Absatz 3.
- (5) ¹Der Antrag auf Anrechnung soll in der Regel spätestens einen Monat nach Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs schriftlich beim Hochschulservice Studium mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen gestellt werden. ²Wird die Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 versagt, sind die Gründe der Nichtanrechnung der Antragstellerin/ dem Antragsteller in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen. ³Der Antragsteller/ die Antragstellerin kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁴Der Antrag auf Anrechnung kann, sofern über den Antrag bereits entschieden worden ist, nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 24

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine

Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende/ ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 25

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Master Informationsdesign erstmals abgelegt werden. ²Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.
- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Master Informationsdesign auch erstmals abgelegt werden.

Abschnitt IV

Organisatorisches

§ 26

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Fakultät Gestaltung bestellt für den Studiengang Master Informationsdesign eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden und allen hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag. ⁴Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, dem Dekan, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Stabsstelle Recht und dem Hochschulservice Studium zuzuleiten ist.

- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 RaPO einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) ¹Die/ Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr/ sein Stellvertreter bzw. ihre/ seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. ²Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 27

Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Studiengangs Master Informationsdesign behandelt. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der/ dem Studierenden vom Hochschulservice Studium in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an die Stabsstelle Recht der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Hochschulservice Studium die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Hochschulservice Studium ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des

Prüfungsausschusses erstellt die Stabsstelle Recht der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

§ 28

Akademischer Grad, Urkunden

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Master-Abschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. ²Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

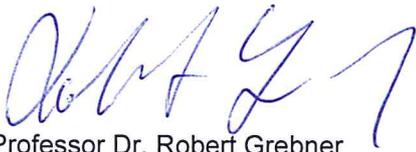
§ 30

Übergangsbestimmungen

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Informationsdesign am 01.10.2016 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Umlaufbeschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 20.09.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 21.09.2016

Würzburg, den 21. September 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Grebner', written over a faint blue circular stamp.

Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Informationsdesign wurde am 21.09.2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.09.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.09.2016.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Informationsdesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, gültig für Studierende, die ab dem 01.10.2016 oder
später das Studium im Studiengang Master Informationsdesign aufnehmen**

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]
Nr.	Modulname	Semester	SWS	CP	Lehr- veranstaltungs- art	Prüfung			End- note	bZv	Notengewicht	
						Art	Dauer / Form	Sprache			Faktor	tats. Gewicht
1	PROJEKT-PRAXIS I * 1.1 Designlabor	1	4	6	Pro	soP	A	d	✓		1	6
2	PROJEKT-THEORIE I * 2.1 Individuelle Masterthemenstellung und -bearbeitung 2.2 Theoretische Einführung in Kommunikation & Information	1 ³⁾	4	9	S+Koll S	soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
3	WISSENSCHAFTLICHES BASIS-MODUL * 3.1 Seminar I: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 3.2 Seminar II: Wissenschaftstheorie 3.3 Seminar III: Kulturtheorie	1 ⁴⁾	2		S S S	soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
4	INTERDISZIPLINÄRES WAHLPFLICHTMODUL ** 4.1 Vorlesung 1 ¹⁾ 4.2 Vorlesung 2 ¹⁾ 4.3 Vorlesung 3 ¹⁾ 4.4 Vorlesung 4 ¹⁾	1-3 ⁵⁾⁶⁾	2	12	V* V* V* V*	soP (m.E./o.E.)	2) 2)	d			0	0
5	AUFBAU-MODUL * 5.1 Aktuelle Technologien 5.2 Aktuelle Medien- und Gestaltungsanalyse 5.3 Konzepte strategischer Kommunikation	1 ⁴⁾	2	9	S S S	soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
6	PROJEKT-PRAXIS II * 6.1 Praxisphase Masterprojekt	2	8	12	Pro	soP	A	d	✓		1	12
7	PROJEKT-THEORIE II * 7.1 Theoretische Begleitung / Konzeption zum Praxisprojekt	2	4	6	S+Koll	soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
8	PROJEKT-PRAXIS III * 8.1 Praxisphase Masterprojekt	3	4	6	Pro	soP	A	d	✓	Module 3, 6, 7	1	6
9	PROJEKT-THEORIE III * 9.1 Theorie zur Praxisphase, Konzeption und Realitätsbezug	3	2	3	S+Koll	soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
10	MASTERARBEIT * 10.1 Masterarbeit	3		18		MA + soP	C	d	✓	Module 6, 7	1	18
	Summenzeile:		48	90							4	42

- 1) Jeweils aus dem Fächerkatalog der anbietenden Fakultäten und Hochschulen, Forschungseinrichtung, individuelle Wahlpflichtkurse. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.
- 2) Festlegung erfolgt über die anbietende Fakultät bzw. Hochschule, Forschungseinrichtung. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.
- 3) Empfohlen für 1. Semester, Pflicht ist erfolgreiches Absolvieren innerhalb der ersten beiden Semester.
- 4) Empfohlen für 1. oder 2. Semester, insgesamt im Modul je drei Fächer / Seminare, die alle innerhalb der ersten beiden Semester zu belegen sind.
- 5) Während der drei Studiensemester jeweils einmal zu belegen, insgesamt Fächer / Vorlesungen in Summe von 12 CP. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.
- 6) Vier Fächer/ Vorlesungen, die innerhalb des ersten bis dritten Semesters zu belegen sind.

* Pflichtmodul

** Wahlpflichtmodul

bZv
CP
Koll
MA
mP
m.E./ o.E.
Pr
Pro
S
soP

Erläuterung der Abkürzungen:

besondere Zulassungsvoraussetzungen

Credit Point(s)

Kolloquium

Masterarbeit

mündliche Prüfung

mit Erfolg / ohne Erfolg

Praktikum

Projekt

Seminar

sonstige Prüfung - Die Festlegung der Art der sonstigen Prüfung erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine der in Spalte 8 genannten Prüfungen abverlangt.

schriftliche Prüfung

seminaristischer Unterricht

Semesterwochenstunden

Teilnahmepflicht - Übersteigt die Nichtteilnahme an den Veranstaltungsterminen 25%, so wird die Teilnahme an der Prüfung versagt. Dabei ist es unerheblich, ob die Nichtteilnahme auf vom Studenten zu vertretenden oder nicht zu vertretenden Gründen beruht. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert.

Zuständig für die Anwesenheitslisten ist der Modulverantwortliche.

Übung

Vorlesung

können auch in Projektstudien als adäquate Veranstaltung (gleicher workload und mit mP / sP) absolviert werden:
a) an Instituten/Forschungseinrichtungen (zu 50 % des ID-Moduls) oder b) in praktischen Einrichtungen (zu 25 % des ID-Moduls)

V*

Erläuterung der Form der sonstigen Prüfungen:

A= Projektarbeit; B= Referat; C= Präsentation; D= Dokumentation; E= Kolloquium; F= Hausarbeit; G= Portfolio